



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Informatik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut in der
konsolidierten – nicht amtlichen Fassung – der
fünften Änderungssatzung vom 26. Juni 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 230), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Die Aufgabe der anwendungsbezogenen Informatik besteht darin, auf der Basis allgemeiner Gesetzmäßigkeiten der Informationsverarbeitung Lösungen für Aufgaben der Praxis unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zu entwickeln. ²Das Bachelorstudium vermittelt die Grundlagen in allen wichtigen Disziplinen der Informatik. ³Die Beherrschung ingenieurwissenschaftlicher Methoden bei der Behandlung DV-technischer Problemstellungen steht im Zentrum des Studiums. Voraussetzung dazu ist die Kenntnis rechnerorientierter Arbeits- und Verfahrensweisen, deren Kernpunkt die Softwareentwicklung darstellt. ³Dazu gehören logisches und algorithmisches Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Fähigkeit zur Planung und Durchführung von Software-

- Projekten, Kontaktfähigkeit und Fähigkeit zur Gruppenarbeit.
- (2) Die Absolventen erwerben die Befähigung, sich in die Anwendungsbereiche der Informatik in Industrie, Wirtschaft und Verwaltung einzuarbeiten und dort erfolgreich tätig zu sein.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte) vergeben.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Semester geführt wird.
- (3) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der Grundlagen und umfasst die ersten beiden Semester. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst die folgenden fünf Semester. ⁴Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.

§ 4

Modularisierung und Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch.
- (3) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. ¹Wahlmodule/ Zusatzmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestenserheblich und nicht endnotenbildend.

§ 5

Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden das Modulhandbuch (Studien- und Prüfungsplan, der auch das Modulhandbuch umfasst), aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Dieses ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben werden, für das sie erstmals zutreffen.
- (3) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. den Katalog der Pflichtmodule
 2. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
 3. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
 4. die Aufteilung und Anzahl der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkten je Modul/ Teilmodul und Semester
 5. die Qualifikationsziele und Lehrinhalte der Module/ Teilmodule sowie die jeweilige Art der Lehrveranstaltung
 6. die Ziele und Inhalte der praktischen Zeit im Betrieb und des praxisergänzenden Vertiefungsmoduls im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation
 7. nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen, Leistungs- und Teilnahme nachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module
 8. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 6

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

¹Prüfungsleistung im Sinne der Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist das Modul „Grundlagen der Informatik“. ²Dieses muss bis zum Ende des zweiten Semesters angetreten worden sein.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern und beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule in Anspruch genommen werden.
- (2) Für Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht in allen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bis auf maximal drei die Note „ausreichend“ oder besser erzielt haben, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt ist nur berechtigt, wer in allen Modulen/ Prüfungen des ersten Studienabschnitts mindestens die Note "ausreichend" oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt hat.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von 80 Arbeitstagen. ²Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen, wenn der Studierende die Unterbrechung nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltag nicht mehr als 5 Arbeitstage beträgt. ³Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn die Unterbrechung nicht mehr als 10 Arbeitstage umfasst.⁴Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltag insgesamt nachzuholen. ⁵Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisergänzende Vertiefungsmodule im Umfang von 6 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. ²Davon werden 2 Semesterwochenstunden in Form eines Praxisseminars durchgeführt, welches der Betreuung der praktischen Zeit im Betrieb dient. ³Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- (4) Studierende, die Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester auf Grund der Entfernung des Betriebs von der Hochschule nicht besuchen können, müssen alle praxisergänzenden Vertiefungsmodule und die jeweiligen Prüfungen in einem Folgesemester nachholen.

- (5) ¹Studierende, die das praktische Studiensemester im fremdsprachigen Ausland ableisten, können auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission von den praxisergänzenden Vertiefungsmodulen mit Ausnahme des Praxisseminars befreit werden. ²Der Leistungsnachweis für das Praxisseminar ist in einem auf das praktische Studiensemester folgenden Semester zu erbringen.

§ 9

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern sowie einem Vertreter/ Vertreterin gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus dem Bereich der Informatik anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben.
- (3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden. ²Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (5) In die Bewertung der Arbeit geht auch ein Kolloquium mit ein, in dem die Eigenständigkeit der Leistung des Studierenden überprüft wird.
- (6) ¹Der Prüfer der Bachelorarbeit muss hauptamtlicher Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein. ²Ist der Betreuer/Aufgabensteller der Bachelorarbeit eine Lehrbeauftragte/ ein Lehrbeauftragter so ist die Arbeit von zwei Prüfenden zu bewerten, wobei der Zweitprüfende hauptamtliche(r) Professorin/ Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein muss.

§ 11

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten von 1 bis 5 verwendet. ²Abweichend hiervon können bei der Bewertung der Bachelorarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Auf der Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel. ⁵Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet. ³Die Module „Englisch“, „praktische Zeit im Betrieb“ und die praxisergänzenden Vertiefungsmodule mit Ausnahme des Praxisseminars werden mit „Null“ gewichtet.
- (4) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
Bachelor of Science, Kurzform B.Sc.
verliehen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Anlage

Übersicht über die Module des Bachelorstudiengangs Informatik an der Hochschule Landshut

1. Erster Studienabschnitt:

Erstes und zweites Semester

1 Nr.	2 Module	3 SWS	4 ECTS- Punkte	5 Art der Lehrver- anstaltung	6 7 Prüfungen		8 Endnotenbil- dende studien- begleitende Leistungsnach- weise
					Art,Dauer in Minuten	ZV	
IB010	Grundlagen der Informatik	4	5	1)	2)	3)	
IB015	Grundlagen der theoretischen Informatik	6	7	1)	2)	3)	
IB020	Digitaltechnik	2	3	1)	2)	3)	
IB030	Mathematik I	6	7	1)	2)	3)	
IB040	Mathematik II	6	7	1)	2)	3)	
IB060	Software Engineering I	2	3	1)	2)	3)	
IB440	Präsentation- und Kommunikation	4	5	1)	2)	3)	3)
IB080	Englisch	2	3	1)	2)	3)	4)
IB150	Programmieren I	6	7	1)	2)	3)	
IB250	Programmieren II	6	7	1)	2)	3)	
IB735	Studium Generale		6	1)	LN (6)	3)	3)
	SWS / ECTS-Punkte:	44	60				

2. Zweiter Studienabschnitt:

Drittes bis siebtes Semester

1 Nr.	2 Module	3 SWS	4 ECTS- Punkte	5 Art der Lehrver- anstaltung	6 7 Prüfungen		8 Endnotenbil- dende studien- begleitende Leistungsnach- weise
					Art,Dauer in Minuten	ZV	
IB300	Software Engineering II	6	7	1)	2)	3)	
IB310	Programmieren III	4	5	1)	2)	3)	
IB320	Datenbanken	4	5	1)	2)	3)	
IB330	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	1)	2)	3)	
IB345	Rechnerarchitekturen	6	7	1)	2)	3)	
IB350	Studienprojekt	2	10	1)	2)	3)	3)
IB360	IT-Sicherheit	2	3	1)	2)	3)	
IB400	Betriebssysteme	4	5	1)	2)	3)	
IB420	Datenkommunikation	4	5	1)	2)	3)	
IB430	Statistik	3	5	1)	2)	3)	
IB500	Praktische Zeit im Betrieb		22 / 28 ⁵	1)	2)	3)	4)
IB510	Praxisseminar	2	3	1)	2)	3)	3)
IB5xx	Praxisergänzendes Vertiefungsmodul	4	6 / 0 ⁵	1)	2)	3)	4)
IB605	Numerik	4	5	1)	2)	3)	
IB610	Compiler	4	5	1)	2)	3)	
IB630	Verteilte Systeme	4	5	1)	2)	3)	
IB640	Internettechnologie	4	5	1)	2)	3)	
IB645	Grundlagen BWL	4	5	1)	2)	3)	
IB650	Seminar	4	5	1)	2)	3)	3)
IB700	Prozessrechentchnik	4	5	1)	2)	3)	
IB7xx	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul I	4	5	1)	2)	3)	
IB7xx	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul II	4	5	1)	2)	3)	
IB7xx	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul III	4	5	1)	2)	3)	
IB720	Bachelorarbeit		12			3)	
	SWS / ECTS-Punkte:	85	150				

Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden
ZV	Zulassungsvoraussetzung

- 1) Die Art der Veranstaltung kann Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum sein, wobei die Arten kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 2) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einem Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 3) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 4) Die Endnote geht nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.
- 5) 28 ECTS-Punkte für das Praktikum bzw. 0 ECTS-Punkte für das praxisergänzende Vertiefungsmodul bei Ableistung des Praktikums im fremdsprachigen Ausland.
- 6) Die Module des Studium Generale sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut auszuwählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden.